

Nichtbefolgung der Ratsresolution 1137 (1997) durch die Regierung Iraks einen Großteil des Personals der Sonderkommission zeitweise aus Irak abzuziehen.

Angesichts dieser Entwicklung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sonderkommission im Hoheitsgebiet Iraks begrüßen wir Ihre Absicht, dem Rat eine Bewertung der Fähigkeit der Kommission zur Wahrnehmung ihres Mandats unter den derzeitigen Umständen einschließlich Ihrer Auffassung darüber vorzulegen, inwieweit eine Notstandstagung der Kommission erforderlich ist."

Auf seiner 3838. Sitzung am 3. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. November 1997 (S/1997/922)²⁹³."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹³:

"Der Sicherheitsrat macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission²⁹⁴ zu eigen, die auf die volle und rasche Durchführung der einschlägigen Resolutionen sowie auf die Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der zu diesem Zweck durchgeführten Tätigkeiten der Sonderkommission abzielen.

Der Rat erneuert seine Forderung, daß Irak allen seinen in sämtlichen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 1137 (1997), festgelegten Verpflichtungen nachkommt sowie mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenarbeitet. Der Rat betont, daß die Wirksamkeit und die Schnelligkeit, mit der die Sonderkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, vor allem vom Grad der Zusammenarbeit der Regierung Iraks abhängt, wenn es darum geht, den vollen Umfang und Aufbau ihrer verbotenen Programme offenzulegen und der Kommission ungehinderten Zugang zu allen Standorten, Dokumenten, Unterlagen und Einzelpersonen zu gewähren. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission, wonach die Kommission die legitimen Anliegen Iraks hinsichtlich seiner nationalen Sicherheit, Souveränität und Würde im Rahmen der Notwendigkeit der vollen Anwendung des ihr vom Rat übertragenen Mandats respektiert.

²⁹³ S/PRST/1997/54.

²⁹⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/922, Anlage.

Der Rat begrüßt die von der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in verschiedenen Abrüstungsbereichen erzielten Fortschritte. Der Rat ermutigt zu verstärkten Anstrengungen im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Notstandstagung der Sonderkommission, damit die Mandate der Kommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in ihren jeweiligen Bereichen der Abrüstung vollinhaltlich erfüllt werden. Der Rat anerkennt, daß, sobald Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommt, die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation dies berichten und der Rat zustimmt, die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem jeweiligen Bereich den Übergang von der Untersuchungstätigkeit zur Überwachung vollziehen und dabei die Verwendung des in Irak bereits funktionierenden Überwachungssystems ausweiten würden.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf die in dem Bericht der Notstandstagung der Sonderkommission enthaltenen Ersuchen wohlwollend zu reagieren, insbesondere was die Bereitstellung zusätzlichen Personals, Geräts und zusätzlicher Informationen betrifft, welche die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation benötigen, um ihr jeweiliges Mandat effizienter und wirksamer umsetzen zu können.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und wird prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind."

Auf seiner 3840. Sitzung am 4. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/935)²⁷⁹

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Dezember 1997 (S/1997/942)²⁷⁹."

Resolution 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolu-